

> ELISABETH ACHATZ-KANDUT / MARKUS EICHHORN-GRUBER

Objektbezogene Beurteilungen von Bauprodukten am Beispiel von Feuerschutzabschlüssen – eine Betrachtung im Rahmen der Bauprodukteverordnung der EU

Objektbezogene Beurteilungen von einzelnen Bauprodukten bieten derzeit im österreichischen Zulassungsverfahren eine Möglichkeit für Hersteller, auf konkrete Bauvorhaben bezogene ungeprüfte Varianten ihrer Bauprodukte äquivalent einer europäischen Klassifizierung auf Basis von Prüfergebnissen beurteilen zu lassen und in weiterer Folge in Verkehr zu bringen. Aufgrund der fortschreitenden Harmonisierung der technischen Normen in der EU ist zu prüfen, ob dies im Rahmen der Bauprodukteverordnung weiterhin zulässig ist. Dies soll nachfolgend am Beispiel der Produktparte Feuerschutzabschlüsse, für die nunmehr harmonisierte Norm EN 16034*, erörtert werden.

I. Die Bauprodukteverordnung (BauPVO) als neuer Rechtsrahmen für Zulassungsverfahren

Bei der Zulassung von Produkten, speziell von Bauprodukten steht generell der Schutzzielgedanke im Vordergrund.¹ Bislang erfolgte die Zulassung auf jeweils nationaler Ebene der Mitgliedstaaten. Dies stellte sich für das primäre Ziel der europäischen Union – einen freien Binnenmarkt zu schaffen – als Hindernis dar.

Seit dem 01.07.2013 gilt in Europa durch die Bauprodukteverordnung² ein neuer Rechtsrahmen für das Bereitstellen von Bauprodukten am Markt. Die BauPVO stellt eine Weiterentwicklung der Bauproduktenrichtlinie³ dar, in der harmonisierte Bedingungen für

die Vermarktung von Bauprodukten in der EU festgelegt wurden.⁴ Die BauPVO findet seit Juli 2013 in vollem Umfang Anwendung, soweit entsprechende europäische harmonisierte Normen veröffentlicht sind. Dieser Rechtsrahmen wird für immer mehr Bauprodukte zwingend, da immer mehr einschlägige harmonisierte Normen für unterschiedliche Bauprodukte erlassen werden, für die dann nach der BauPVO eine Pflicht zur CE-Kennzeichnung besteht.⁵

Das auf der BauPVO basierende System harmonisiert die Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten durch die Einführung einheitlicher technischer Begriffe, mit denen die wesentlichen Merkmale in Bezug auf ihre Leistung in harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierten Normen und Europäische Bewertungsdokumente) festgelegt werden. Sie sollen den Bereich der Grundanforderungen an Bauwerke abdecken. Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder dafür eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, arbeitet der Hersteller eine Leistungserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an diesem Produkt an.

Die europäische BauPVO definiert (als Kompromiss aller Mitgliedsstaaten) in Anhang I die Grundanforderungen, die an Bauwerke gestellt werden. Demnach sind Bauwerke grundsätzlich so zu entwerfen und aus-

* ÖNORM EN 16034:20150101: Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften. Die Harmonisierung dieser Norm erfolgte mit der Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt am 28.10.2016: Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl 2016 C 398/7.

1 Schutzziel (Brandschutz): Schutzziele sind Aussagen bzw. Definitionen über ein Sicherheitsniveau, welches im Minimum erreicht werden soll, abrufbar unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Schutzziel_\(Brandschutz\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Schutzziel_(Brandschutz)).

2 Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukteverordnung, kurz „BauPVO“), ABl 2011 L 88/5.

3 Richtlinie 89/106/EGW des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (BPR), ABl 1989 L 40/12.

4 Zur Rechtsentwicklung siehe unten Punkt III.

5 Die aktuelle Liste der europäischen harmonisierten Normen kann über die Datenbanken des Österreichischen Instituts für Bautechnik eingesehen werden, abrufbar unter: www.oib.or.at/de/datenbanken.

AUFSÄTZE

zuföhren, dass weder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Gütern gefährdet noch die Umwelt geschädigt wird. Müssen Bauwerke in diesem Sinne Sicherheit bieten, implizieren diese Vorgaben auch die Eigenschaften von Bauprodukten, aus denen Bauwerke oder Teile davon aufgebaut sind.

Zulassungsverfahren stellen somit für Hersteller von Bauprodukten einen Rechtsrahmen dar, der ihre öffentlich-rechtliche und auch zivilrechtliche Verantwortung für die erklärte Leistung bzw die Eigenschaften ihrer Bauprodukte exekutierbar macht.

Das europäische Zulassungssystem auf Basis der BauPVO versucht nun, durch eine gemeinsame Fachsprache, die jeweiligen spezifischen Anforderungen der Mitgliedsstaaten an die Bauwerkssicherheit über die entsprechenden Eigenschaften der Bauprodukte zu harmonisieren. Gelingen soll dies mit dem Etablieren von harmonisierten technischen Spezifikationen, anhand derer die Leistung von Bauprodukten bewertet wird. Dabei soll aber das Recht der Mitgliedsstaaten unberührt bleiben, festzulegen, welchen Anforderungen ein Bauwerk entsprechen muss. Dies bedeutet, dass die Frage des „Wie wird gebaut?“ von den Mitgliedsstaaten nach wie vor autonom zu entscheiden ist. Die Frage nach den Eigenschaften der Bauprodukte, also dem „Woraus wird gebaut?“ soll im Rahmen der gemeinsamen Fachsprache beantwortet werden.

In harmonisierten technischen Spezifikationen werden sogenannte mandatierte Eigenschaften von Bauprodukten festgelegt, die als ausschließliche Bewertungskriterien herangezogen werden dürfen, um ein gemeinsames Verständnis betreffend Produktqualität über die jeweils national geltenden Anforderungen an Bauwerke hinweg sicherzustellen.⁶

Das grundlegende Ziel der BauPVO ist die Schaffung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. Ein europäischer Binnenmarkt kann nicht funktionieren, wenn die Vermarktung von Bauprodukten unter den verschiedenen Rahmenbedingungen von nationalen Zulassungsverfahren erfolgt. Durch die Harmonisierung von technischen Normen, Prüf-, Berechnungs- und Bewertungsverfahren und die einheitliche Festlegung der bewertbaren Eigenschaften von Bauprodukten erhalten die Hersteller ein Zulas-

songssystem, das ein europaweit uneingeschränktes Inverkehrbringen ihrer Produkte ermöglicht.

Das europäische Zulassungssystem zeichnet sich somit dadurch aus, dass einerseits Schutzziele als Anforderungen an Bauprodukte definiert und andererseits, dass durch einheitliche Bewertungsverfahren marktregulierende Vorgaben für die Hersteller bewirkt wurden.

Das bisherige Zulassungsverfahren nach der alten Bauproduktenrichtlinie (BPR) wurde mit der BauPVO durch ein System der Leistungsbewertung durch die Hersteller selbst abgelöst und muss nunmehr von den Marktteilnehmern (Wirtschaftsakteuren) ausschließlich nach den in der BauPVO vorgesehenen Vorgaben abgewickelt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Produktzertifizierung im Sinne einer Normkonformität steht bei Bauprodukten nun die Zertifizierung der Beständigkeit der vom Hersteller erklärten Leistung im Mittelpunkt.

Dadurch sollte der Binnenmarkt weiter verwirklicht und eine nachhaltige Industriepolitik im Bauwesen gefördert werden. Darüber hinaus stand zudem die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Mittelpunkt.⁷

Mit der Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt am 28.10.2016 (C 398/7) wurde die Produktnorm EN 16034 „Fenster, Türen und Tore – mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften“ harmonisiert;⁸ sie trat am 01.11.2016 in Kraft – seit damals ist eine CE-Kennzeichnung dieser Produkte möglich. Allerdings gilt die EN 16034 nur in Verbindung mit den jeweiligen Produktnormen für Fenster und Außentüren (EN 14351-1) und Tore (EN 13241).⁹ Die Koexistenzphase, in der parallel auch weiterhin die bisherige nationale ÜA-Kennzeichnung möglich ist, wurde bis zum 01.11.2019 festgelegt.

Die bewertbaren Eigenschaften der Feuerschutzabschlüsse sind mit dem Feuerwiderstand, den Rauchschutzeigenschaften, der generellen Funktion der Selbstschließung sowie deren Dauerhaftigkeit und schließlich der Fähigkeit zur Freigabe in Bezug auf einen Haltemechanismus taxativ definiert. Ausschließlich im Rahmen dieser genannten Eigen-

6 Der EuGH hat dies in seinem Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, *Kommission/Deutschland* erstmals in aller Deutlichkeit ausgesprochen, dass die mandatierten Leistungseigenschaften eines harmonisierten Bauproduktes „abschließend“ formuliert (dh vollständig) sind. Daraus hat die Europäische Kommission geschlossen, dass Zusatzanforderungen durch einzelne Mitgliedstaaten ausgeschlossen sind (Axiom der Vollständigkeit der harmonisierten Normen); siehe dazu im Detail unter FN 15.

7 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds, KOM (2005) 311 endg.

8 Siehe FN*.

9 Im Amtsblatt ist der Hinweis enthalten, dass „die Norm EN 16034:2014 nur in Verbindung entweder mit EN 13241-1:2003+A2:2016 oder mit EN 14351-1:2006+A2:2016 anzuwenden“ ist.

schaften kann der Hersteller die Leistungen seines Produktes erklären bzw kann ein Mitgliedstaat Anforderungen festlegen.

Für Architekten, Hersteller und Verarbeiter bedeutet dies, dass nun in Ausschreibungen für Außentüren und Tore mit brandschutztechnischen Eigenschaften die europäischen Klassen nach EN 16034 gefordert werden und die Hersteller ihre Produkte nun CE-g kennzeichnet in allen europäischen Mitgliedsstaaten auf dem Markt bereitstellen können.

Die Grundlage für das Erstellen der Leistungserklärung und des CE-Zeichens ist das „Zertifikat zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“, das von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle erstellt wird (sofern das entsprechende AVCP-System anzuwenden ist).¹⁰

II. Status Quo des österreichischen Zulassungssystems für Feuerschutzabschlüsse

Das derzeit in Österreich angewendete Zulassungsverfahren wird durch die Baustoffliste ÖA, eine Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), definiert.¹¹ Diese Verordnung ist in der bautechnischen Gesetzgebung der Bundesländer verankert und somit zwingend rechtswirksam.¹²

Im System der Baustoffliste (ÖA) werden Bauprodukte und deren Anforderungen für die Verwendung genannt. Im konkreten Fall der Feuerschutzabschlüsse wird zB unter Pkt 14.1.1. die Normenserie der ÖN B3850¹³ angegeben. Der Hersteller hat somit im Zulassungsverfahren die Konformität seines Produktes mit der entsprechenden Anforderung der Baustoffliste –

in diesem Fall mit einer technischen Norm – nachzuweisen.

Bereits seit 2010 werden in Österreich ausschließlich europäische Prüfnachweise und Klassifizierungen als Grundlage für den Konformitätsnachweis bei Feuerschutzabschlüssen herangezogen. Ist ein entsprechender Nachweis durch den Hersteller erbracht (zB Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1634-1¹⁴) und der Zulassungsprozess inklusive Erstüberwachung und Registrierung erfolgreich durchlaufen, ist der Hersteller berechtigt, das Einbauzeichen ÜA auf seinen Produkten anzubringen.¹⁵ Die Verwendbarkeit im Sinne der Baugesetzgebung ist somit nachgewiesen und der Schutzzielgedanke auf das Bauprodukt bezogen realisiert.

Der oben beschriebene „standardisierte“ Ablauf im österreichischen Zulassungsverfahren für Feuerschutzabschlüsse bezieht sich auf geprüfte Serien- oder serienähnlich hergestellte Produkte bzw generell auf ein „geprüftes System“. „Geprüft“ bedeutet in diesem Zusammenhang in Brand gesetzt und unter Beobachtung verbrannt, sohin auf diese Weise faktisch getestet. Sämtliche Produkteigenschaften müssen im Rahmen der definierten Normen nachgewiesen werden. Die Neufassung der Baustoffliste ÖA definiert in Anhang A Pkt 14 eine Vorgangsweise, wie bei Abweichungen vom geprüften System vorzugehen ist. Der Fokus liegt an dieser Stelle auf der sogenannten „Objektbezogenen Beurteilung“, die unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatz für das „geprüfte System“ und als Grundlage zum Nachweis der definierten Anforderungen an die Verwendung erbracht werden darf.

„Objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, dh der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.“ So die Definition in der Baustoffliste ÖA¹⁶ im Anhang A unter Pkt 14.¹⁷ Für die Hersteller besteht dadurch die Möglichkeit, einen neuerlichen Prüfnachweis (Feuerwiderstandsprüfung) für ein Pro-

10 AVCP-Systeme sind die im Anhang V der BauPVO angeführten Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

11 6. Verordnung Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), OIB-095.1-015/15, abrufbar unter: www.oib.or.at/de/datenbanken.

12 Die Verankerung basiert auf einer § 15a B-VG Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen und Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, welche in neun Landesgesetzen umgesetzt wurde. Beispielsweise wurde dies in Oberösterreich im Oö Bautechnikgesetz 2013, LGBl 35/2013 idF LGBl 38/2016 im 6. Hauptstück umgesetzt. Dessen 5. Abschnitt regelt Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen, wie folgt: „Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen“. Der 4. Abschnitt enthält Regelungen für Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen. In § 60 ist die Baustoffliste ÖA geregelt.

13 ÖNORM B 3850: Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und –tore sowie Pendeltüren – Anforderungen und Prüfungen für ein- und zwei-flügelige Elemente, 01.04.2014.

14 ÖNORM EN1634-1:20140215 Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse, Fenster und Baubeschläge – Teil 1: Feuerwiderstandsprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster.

15 Vgl § 64 Oö Bautechnikgesetz 2013.

16 6. Verordnung Baustoffliste ÖA (FN 11).

17 Auch nach der nationalen entsprechenden Produktnorm ÖNORM B 3850:2014 Pkt 6.3. ist das möglich: „Wenn keine Feuerwiderstandsprüfung möglich ist, können Sonderkonstruktionen auf Basis von zutreffenden Ergebnissen und Prüferfahrungen von akkreditierten Prüfstellen beurteilt werden. Die Ergebnisse sind in einer Beurteilung zu dokumentieren und werden gem ÖNORM EN 13501-2 (zu ergänzen: äquivalent) klassifiziert“.

AUFsätze

dukt durch ein Gutachten zu ersetzen. Damit wird einem Hersteller die Möglichkeit eingeräumt, auf eine spezielle bauliche Situation in einem bestimmtem Bauwerk mit einer Anpassung der Eigenschaften seiner für die Situation vorgesehenen Bauprodukte zu reagieren, ohne ein Prüfverfahren durchführen zu müssen. Der Hersteller hat nach wie vor die Pflicht, auf Basis des Gutachtens das Zulassungsverfahren zu durchlaufen, um die Anforderungen für die weitere Verwendbarkeit seines Produktes nachzuweisen.

Zusammengefasst bietet also das österreichische Zulassungssystem bisher für Feuerschutzabschlüsse den Herstellern eine Möglichkeit, ohne weitere (kostenintensive und zeitaufwändige) Prüfungen (dh kontrollierte In-Brand-Setzungen) durch eine Expertenbeurteilung, einen Verwendungsnachweis für seine Produkte zu erbringen. Diese Produkte können für eine bestimmte bauliche Situation als Variante zum „geprüften System“ auf dem Markt bereitgestellt werden. Gerade Feuerschutzabschlüsse (zB Brandschutztüren) werden oft für einzelne Bauwerke sehr individuell angefertigt.

Mit der zwingend erforderlichen Expertenbeurteilung der Abweichung durch akkreditierte Prüfstellen sowie der ggf durch den Hersteller vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen ist zum einen das Schutzziel sichergestellt, dh das Bauprodukt ist in seiner Variante verwendbar, zum anderen fördert diese Option jedenfalls die auf dem österreichischen Markt erhältliche Produktvielfalt und ermöglicht eine rasche und flexible Umsetzung der rechtlichen Anforderungen bei der Abwicklung von komplexen Bauprojekten.

Oftmals steht die Praxis vor der Situation, dass Gebäude mit Bauprodukten ausgeschrieben und gebaut werden sollten, deren Herstellung und Eigenschaften nicht in dem strengen Korsett der europäischen oder nationalen Prüfkriterien und der harmonisierten Normen einzuordnen sind, weil ihre besondere Ausgestaltung nicht „leistungserklärt“ bzw geprüft ist (zB bei Sonderanfertigungen wegen außergewöhnlichen Größen oder Formen). Es besteht für diese Fälle ein großes Bedürfnis für einzelfallbezogene flexible Lösungen.

Es soll daher nachfolgend geprüft werden, ob die bislang in Österreich praktizierten „objektbezogenen Beurteilungen“ für Einzelfalllösungen im Regime der BauPVO weiterhin herangezogen werden können, bzw unter welchen rechtlichen Voraussetzungen auch im Rahmen der neuen Rechtslage in Zukunft derartige Sachverhalte gelöst werden können.

Die gleiche Frage stellt sich nicht nur für die Produktsorte Feuerschutzabschlüsse, sondern auch allgemein, da eine erhebliche Anzahl von Bauprodukten in ähnlicher, aber technisch anderer Form verwendet wird, als sie geprüft wurde und das europäische Bauproduktenrecht grundsätzlich keine Sonderbeurteilungen durch Behörden der Mitgliedstaaten mehr zulässt, wie das durch den EuGH in seinem richtungsweisenden Urteil C-100/13 dezidiert ausgesprochen wurde.¹⁸

III. New Approach: Von der Bauproduktenrichtlinie zur Bauprodukteverordnung

Sowohl das österreichische als auch das europäische Zulassungsverfahren (BauPVO) orientieren sich grundsätzlich an normativen Vorgaben, die der Hersteller hinsichtlich der Produkteigenschaften nachweislich zu erzielen und einzuhalten hat, wobei die BauPVO weiter geht und keinen bloßen Nachweis zur Erfüllung einer Normvorschrift fordert, sondern der Hersteller in Bezug auf bestimmte Produkteigenschaften die jeweilige Leistung seines Produktes selbst erklären und sicherstellen muss.

Ein für das Thema Abweichungen und einzelfallbezogene Beurteilungen jedoch wesentlicher Unterschied zwischen den Zulassungsverfahren ist die Anforderung des Binnenmarktes und der dadurch einhergehenden Harmonisierung der europäischen technischen Spezifikationen. In Österreich kann der Hersteller im Rahmen einer unwesentlichen Abweichung entweder prüfen oder die objektbezogene Beurteilung eines Experten in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

¹⁸ EuGH 16.10.2014, C-100/13, *Kommission/Deutschland*: In diesem Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV wurde festgestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bei den drei behandelten Produktgruppen (mineralische Wärmedämmprodukte nach EN 13162:2008, Elastomer-Dichtungen nach EN 681-2 für Trinkwasserrohre und Entwässerungssysteme und Tore nach EN 13241-1) zusätzlich geforderte bauaufsichtliche Ü-Zeichenregelung nicht zulässig sei. Diese wurde wegen nationaler Restregelungen (DIN-Normen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) zu harmonisierten Produktnormen ergänzend zum CE-Kennzeichen gefordert. Bund und Länder hatten während des Verfahrens das Erfordernis für diese nationalen Restregelungen stets damit begründet, dass die harmonisierten Technischen Spezifikationen nicht alle Leistungsmerkmale und Kriterien zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen nach der deutschen Musterbauordnung (MBO) enthalten. Diese zusätzlichen Anforderungen behindern aus Sicht des EuGH den freien Warenverkehr von Bauprodukten in der Europäischen Union. Das Urteil bezieht sich zwar noch auf die Bauproduktenrichtlinie (BPR), gilt aber auch in der BauPVO. Die von Deutschland daraufhin neu konzipierte Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) befindet sich erst im Notifizierungsverfahren. In allen deutschen Bundesländern besteht daher derzeit ein Vakuum in der baurechtlichen Vollzugspraxis, da die Bauordnungen noch nicht entsprechend angepasst sind und der deutsche Gesetzgeber ohne Ersatzregelungen eine Aufweichung des bisherigen Sicherheitsniveaus befürchtet.

Wie bereits oben angeführt ist das Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes, Herstellern uneingeschränkter Zugang zum Markt der europäischen Union zu bieten. Daher ist bzw. war es erforderlich, durch eine europaweite Angleichung der zu prüfenden Produkteigenschaften sowie der Prüfvorschriften eine gemeinsame Basis für die Feststellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zu schaffen.

Nach der alten Konzeption der Harmonisierung im Binnenmarkt der EU hat der damalige Gemeinschaftsgesetzgeber durch Richtlinienrecht versucht, die Industriebereiche durch detaillierte technische Sicherheitsbestimmungen zu harmonisieren.

Dieses Konzept hatte sich aus Sicht der EU nicht bewährt, da die Mitgliedsstaaten von ihrer in den Richtlinien niedergelegten Freiheit, abweichende nationale Vorschriften zu erlassen, allzu regen Gebrauch machten. Die detaillierten technischen Bestimmungen in den einzelnen harmonisierten Richtlinien veralteten viel zu schnell und der Harmonisierungsprozess war aufgrund der aufwändigen Verhandlungen der Mitgliedsstaaten über die technischen Details sehr langwierig.¹⁹

Deshalb hat die Kommission im Jahr 1985 ihr „Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarkts“²⁰ und der Rat sein „Konzept auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normierung“²¹ vorgestellt. In diesem neuen Konzept („New Approach“) beschränkt sich die Union darauf, nur mehr grundlegende Sicherheitsanforderungen festzulegen und die technischen Normierungsarbeiten den anerkannten europäischen Normungsorganisationen zu überantworten.²² Das heißt, die Harmonisierungen wurden in private Normungsorganisationen verlagert. Die bereits nach dem neuen Konzept erlassene Bauproduktenrichtlinie (BPR) aus 1988 gab nur mehr den allgemeinen rechtlichen Rahmen vor und legte die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke fest. Die grundlegenden Anforderungen definieren die zu erzielenden Ergebnisse oder die abzuwendenden Gefahren, ohne jedoch die technischen Lösungen dafür festzulegen.

Als Hilfestellung bei der Risikoanalyse und der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen stehen den Herstellern deshalb harmonisierte Europäische Normen zur Verfügung, die im Auftrag der Kommission mit Bezug auf die einzelnen EU-Richtlinien erarbeitet werden (mandatierte Normen).

Durch die BPR wurde eine widerlegbare Freiverkehrsvermutung eingeführt.²³ Das bedeutet, dass im Anwendungsbereich der BPR vermutet wurde, dass normkonforme Produkte den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der BPR genügen (Konformitätsvermutung).

Seit der BPR dürfen die EU Mitgliedsstaaten den Verkehr mit solchen Produkten nicht mehr grundsätzlich behindern, sondern nur noch in Ausnahmefällen und nur im Wege speziell geregelter Verfahren (Schutzklauselverfahren).²⁴

Es bestand im Regime der BPR grundsätzlich Freiwilligkeit der Normen. Das heißt, die EN-Normen sind, abgesehen von der Vermutungswirkung, rechtlich unverbindlich. Es stand den Herstellern frei, ihre Produkte nach anderen technischen Spezifikationen zu fertigen. Sie mussten dann jedoch nachweisen, dass ihre Produkte den wesentlichen Sicherheitsanforderungen gleichermaßen genügen. Der Nachweis erfolgte je nach betroffenem Bereich, in einem Zulassungsverfahren, einem Zertifizierungsverfahren oder im Verfahren der Hersteller-Selbstbestätigung und führte ebenso zu einer CE-Kennzeichnung, was nach der Bauprodukteverordnung nicht mehr möglich ist (wie unter IV A. näher dargestellt werden wird). Dieser flexible Ansatz erlaubte es den Herstellern, selbst zu bestimmen, wie sie die Anforderungen erfüllen wollen.

Dennoch wurde auch an der Bauproduktenrichtlinie kritisiert, dass sie für den jeweiligen Hersteller zu zeit- und kostenintensiv sei und große Belastungen für kleine und mittlere Unternehmungen bedeute und darüber hinaus wegen der nicht klaren Verbindlichkeit Rechtsunsicherheit bestehe.

2008 wurde daher eine neue Rahmengesetzgebung für das Inverkehrbringen von (alle Arten von) Produkten erlassen (New Legislative Framework) und ein Normenverweis verankert.²⁵ Auf dieser Basis wurden mehr als 20 Richtlinien verabschiedet und die Arbeiten für eine neue Bauprodukteverordnung gestartet.

19 Vgl. *Winkelmüller/van Schewick/Müller*, Bauproduktrecht und technische Normung (2015) Rz 5.

20 KOM (85) 310 endg 17.

21 Entschließung des Rates vom 07.05.1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung, ABl 1985 C 136/1.

22 Die europäische Kommission hat drei anerkannten Normungsinstitutionen jeweils ein Mandat erteilt, die die Sicherheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Industriebereiche durch technische Normen konkretisieren. Es sind dies das CEN, CENELEC und ETSI, die drei europäischen Komitees für Standardisierung (Europäisches Komitee für Normung CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen ETSI). Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt C der EU bekannt gemacht.

23 Vgl. *Winkelmüller/van Schewick/Müller* (FN 19) Rz 9.

24 Art 57 BauPVO; vgl. *Winkelmüller/van Schewick/Müller* (FN 19) Rz 9; sowie das Urteil des EuGH vom 16.10.2014, C-100/13, *Kommission/Deutschland*.

25 Siehe dazu Näheres unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework_de.

Schließlich wurde die Bauproduktenrichtlinie (BPR) aus 1988 im Jahr 2011 durch die nunmehr geltende BauPVO ersetzt.²⁶ Nach der Rechtsnatur der Verordnung gilt die BauPVO in allen Mitgliedsländern unmittelbar und verbindlich.²⁷

Der Grundsatz der widerlegbaren Freiverkehrsvermutung ist im Bereich der BauPVO derart gestaltet, dass der Hersteller mit seiner Leistungserklärung nicht mehr wie nach der BPR die Konformität mit den harmonisierten Normen erklärt, sondern die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der deklarierten Leistung (bestimmt nach den harmonisierten technischen Spezifikationen) übernimmt.

Ein wesentlicher Grundsatz wurde durch die Bauprodukteverordnung jedoch gänzlich neu gestaltet, nämlich die Frage der Freiwilligkeit der Normen. Dieser wurde gänzlich aufgegeben. Die CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung sind – wie unten näher ausgeführt – bei Bestehen von harmonisierten Normen für das betreffende Bauprodukt zwingend.²⁸

IV. Arten der harmonisierten technische Spezifikationen

Die europäische BauPVO sieht zwei Arten der harmonisierten technischen Spezifikationen als technische Basis für eine CE-Kennzeichnung vor, nämlich die harmonisierte Europäische Norm (hEN²⁹) oder das Europäische Bewertungsdokument (EAD European Assessment Document)³⁰.

A. Zwingender Charakter der harmonisierten Europäischen Norm (hEN)

Wenn für ein bestimmtes Produkt harmonisierte Normen (auf Basis eines Mandates der europäischen Kommission) von den europäischen Normungsgremien erstellt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, dann ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend. Die Verbindlichkeit dieses Systems ergibt sich aus Art 4 Abs 2, Art 8 Abs 3 und Abs 6 sowie aus Art 17 Abs 5 BauPVO.³¹

26 Siehe FN 2.

27 Gemäß Artikel 288 Abs 2 AEUV.

28 Unklar dazu in seiner Allgemeinheit *Winkel Müller/van Schewick/Müller* (FN 19) Rz 10, unmissverständlich und so wie hier dort in Rz 208.

29 Art 17 f BauPVO.

30 Art 19 ff BauPVO.

31 Art 4 Abs 2 BauPVO lautet: „Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer europäischen technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß Art 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt“; Art 8

Damit besteht keine Freiwilligkeit der technischen Normen mehr, was aus demokratiepolitischer Hinsicht durchaus problematisch ist, aber im System der spezifischen Gesetzgebung in der EU wurzelt.³²

Durch die BauPVO hat die Europäische Union erstmals unionsweit eine Pflicht zur CE-Kennzeichnung harmonisierter Bauprodukte eingeführt. Obwohl dies in der BauPVO nicht wörtlich formuliert ist, ergibt sich dies aus Art 8 iVm Art 4 BauPVO. Sie ist aus der Pflicht zu Erstellung einer Leistungserklärung (Art 4) und der Pflicht, dass der Hersteller eine CE-Kennzeichnung anbringen muss, wenn er eine Leistungserklärung erstellt hat (Art 8), abzuleiten.

Auch die Erwägungsgründe (30 ff)³³ zur BauPVO halten fest, dass aufgrund der abweichenden Bedeutung der Bauprodukte von anderen Produkten, Bestimmungen eingeführt werden sollen, die sicherstellen, dass die Verpflichtung zu Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Bauprodukten und die Folgen dieser Anbringung unmissverständlich sind.

Sind die Harmonisierungsvorschriften vollständig, ist die CE-Kennzeichnung die einzige zulässige Kennzeichnung in Bezug auf die jeweilige Leistungseigenschaft. Diese strenge Sicht steht unter dem Zweck der BauPVO, Handelshemmnisse im Binnenmarkt zu beseitigen.

Bleiben Mandate und/oder die Normen hinter den (berechtigten) Anforderungen der Mitgliedstaaten zurück, liegt zwar bloß eine Teilharmonisierung vor

Ab 3 lautet: „Im Falle der von einer harmonisierten Norm erfassten Bauprodukten oder von Bauprodukten, für die eine europäische technische Bewertung ausgestellt worden ist, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, die von dieser harmonisierten Norm oder der europäischen technischen Bewertung erfasst sind, bescheinigt“; Art 6 beschreibt den Inhalt der Leistungserklärung und Art 17 Abs 5 BauPVO lautet: „Unbeschadet der Art 36–38 ist die harmonisierte Norm ab dem Tag des Endes der Koexistenzperiode die einzige Grundlage für die Erstellung einer Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Produkt. Am Ende der Koexistenzperiode werden entgegenstehende nationale Normen aufgehoben, und die Mitgliedstaaten setzen alle entgegenstehenden nationalen Bestimmungen außer Kraft“.

32 Vgl zur Problematik der fehlenden demokratischen Legitimation in der Union *Hauer*, *Rechtliche Grenzen der Normung*, ZTR 2014, 102 (112).

33 Insbesondere ErwGr 30: „Aufgrund der von den allgemeinen Grundsätzen gemäß der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 abweichenden Bedeutung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte sollten besondere Bestimmungen eingeführt werden, die sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Bauprodukten und die Folgen dieser Anbringung unmissverständlich sind“ und ErwGr 33: „Die CE-Kennzeichnung sollte die einzige Kennzeichnung der Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung unter Einhaltung der geltenden Anforderungen in Bezug auf Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sein. Andere Kennzeichnungen können jedoch verwendet werden, sofern sie dazu beitragen, den Schutz der Verwender von Bauprodukten zu verbessern und nicht von bestehenden Harmonisierungsvorschriften der Union erfasst sind“.

zB auch dann, wenn die Norm keinen Verwendungszweck regelt (Art 17 Abs 3 S 2 BauPVO). Dennoch ist der einzelne Mitgliedstaat nicht berechtigt, in diesem Fall weitere nationale Anforderungen zu formulieren, sondern ist darauf beschränkt im Rahmen des Schutzklauselverfahrens der Art 56 ff BauPVO, gegen die aus seiner Sicht unvollständige Norm auf europäischer Ebene vorzugehen.³⁴

Nur wenn ein Produkt erstmals von einer harmonisierten Norm erfasst wird, kann der Hersteller bis zum Ablauf der Koexistenzperiode (Übergangsfrist) entweder die CE-Kennzeichnung anbringen oder weiter die nationale Kennzeichnung verwenden, sofern das Bauprodukt die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

B. Freiwillige Normgrundlage: Europäisches Bewertungsdokument (EAD European Assessment Document)³⁵

Besteht keine harmonisierte Europäische Norm sieht die BauPVO eine zweite Möglichkeit vor, dennoch nach der BauPVO vorzugehen. Demnach ist eine freiwillige CE-Kennzeichnung auf Basis einer gesonderten europäischen technischen Bewertung (ETA) möglich, die durch die nationalen technischen Bewertungsstellen ausgestellt werden kann, nachdem diese ein Verfahren zur Erstellung eines entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) bei der Organisation der technischen Bewertungsstellen (EOTA) eingeleitet haben.

Durch die Möglichkeit zusätzlich zu den von den europäischen Normungsgremien verfassten harmonisierten Normen weitere europäisch technische Spezifikationen, nämlich die sogenannten „europäischen Bewertungsdokumente“ zu erstellen und zwar über die technischen Bewertungsstellen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, sollte sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsakteure die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den unter die harmonisierten Normen fallenden Produkten (oder bei Produkten, die nicht vollständig von harmonisierten Normen erfasst sind) auch für Produkte außerhalb dieses Normenbereichs europäische technische Kennzeichnungen zu erlangen.

Der Aufwand für die Erstellung einer derartigen technischen Bewertung ist jedoch äußerst groß und setzt voraus, dass zunächst ein mit einer Norm vergleichbares europäisches Dokument, das die Produktmerkmale festlegt, ähnlich wie dies bei den harmonisierten Normen festgelegt ist, in einem Vorverfahren erstellt wird.

Sinnvoll ist das nur für den Fall, in dem der Hersteller beabsichtigt, ein Produkt mehrmals (serienmäßig) auf den Markt zu bringen, keinesfalls jedoch für die hier zu erörternde einzelfallbezogene Problemlösung. Darüber hinaus eignet sich dieses Zulassungsverfahren nicht für Produkte, die grundsätzlich ohnehin bereits unter eine harmonisierte Norm fallen, wie das hier zu erörternde Produkt der Feuerschutzabschlüsse.

V. Ausnahmen von der Anwendbarkeit der BauPVO

Die Neufassung der BPR durch die BauPVO stand auch unter der Zielvorgabe, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer (insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen) zu reduzieren.³⁶

Deshalb wurden einerseits gänzliche Ausnahmetatbestände geschaffen und andererseits einige neue Möglichkeiten der Anwendung von vereinfachten Verfahren vorgesehen.

Die BauPVO sieht in drei bestimmten Fällen Ausnahmen von der strengen Pflicht des Herstellers zur Erstellung einer Leistungserklärung vor.³⁷

Voraussetzung für die Anwendbarkeit aller drei Ausnahmebestimmungen ist zunächst, dass Bestimmungen (auf Ebene der Union oder national), die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreiben, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind, gänzlich fehlen.³⁸

Es ist nicht ganz klar, welche „Bestimmungen“ die BauPVO damit meint. Möglicherweise ist für Österreich die Baustoffliste ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ein derartiges Regelwerk. Fraglich ist jedoch, ob darin tatsächliche Bestimmungen hinsichtlich der Erklärung Wesentlicher Merkmale enthalten sind.

Es ist wohl davon auszugehen, dass dies bedeutet, dass keine (auch nicht nationale) Verwendungsanforderungen an bestimmte Leistungen des Bauprodukts bestehen dürfen (zB in technischen Bauvorschriften, der Baustoffliste ÖE etc) um gänzlich unter den Ausnahmekatalog zu fallen. Soin dürfen für das Produkt keinerlei Verwendungsbestimmungen oder Leistungsnachweise weder national noch auf europäischer Ebene gefordert sein. Aufgrund dieser engen Voraussetzung

36 KOM (2008) 311 endg 1; sowie ErwGr 27, 34 und 36 der BauPVO.

37 Artikel Art 5a BauPVO individuell/Nicht-Serienfertigung, Art 5b BauPVO direkte Ausführung auf Baustelle und Art 5c BauPVO Erhaltung des kulturellen Erbes.

38 Art 5 Abs 1 BauPVO.

34 So ableitbar aus EuGH 16.10.2014, C-100/13, *Kommission/Deutschland*, siehe dazu FN 18.

35 Art 19 ff BauPVO.

AUFsätze

wird die Anwendung dieser Bestimmungen schon allein deshalb im Fall der Feuerschutzabschlüsse scheitern, weil das Bauprodukt „Feuerschutzabschluss“ ein fixer Bestandteil in der Baugesetzgebung (zB OIB-Richtlinie 2) ist und dort explizit mit speziellen Anforderungen angeführt wird.

In der Bestimmung über das vereinfachte Verfahren nach Art 38 BauPVO werden die Formulierungen der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen wortident übernommen, deshalb sind sie zur Prüfung der gestellten Frage dennoch wesentlich und werden hier im nachfolgenden erläutert:

A. Art 5a BauPVO Individuell/ Nicht-Serienfertigung

Die zwingenden Bestimmungen der BauPVO gelten nicht für ein Bauprodukt, das individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Verantwortung derjenigen, die für die sichere Ausführung des Bauwerks nach den geltenden Vorschriften bestimmt sind.³⁹

Obwohl diese Ausnahme auf den ersten Blick für ungeprüfte objektbezogene Varianten von Bauprodukten gut passen müsste, ist sie für die Praxis leider nicht brauchbar. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung scheitert – abgesehen von der Anfangs geschilderten Voraussetzung fehlender anderer Bestimmungen – in den meisten Fällen nämlich schon allein daran, dass der Einbau des Bauprodukts meist nicht durch den Hersteller selbst erfolgt, auch nicht durch einen ihm zivilrechtlich zurechenbaren Erfüllungsgehilfen (zB Subunternehmer), sondern durch einen Dritten, nämlich den beauftragten Werkunternehmer bzw Generalunternehmer.

Abgesehen davon ist aber auch die Auslegung der Begriffe „individuell gefertigt“ und „Nicht-Serienfertigung“ höchst unklar.

Der Begriff „Nicht-Serienfertigung“ ist zwar aufgrund des Erwägungsgrundes 40 durch die Kommission einer eigenen Definition unterzogen worden. Diese liegt leider nur auf Englisch vor. Bei der Interpretation

der relevanten Begriffe ist daher auf die englische Fassung der BauPVO (CPR) Bezug zu nehmen. So referiert die Kommission in ihren Erklärungen CPR 07/07/1 und CPR 06/16/1 zu den Formulierungen: „Individually manufactured or⁴⁰ Custom-made in a non-series process in response to a specific order.“

Die Kommission weist dabei beispielhaft auf drei Kriterien hin, die für die Interpretation des Begriffs entscheidend sein können: Die Anzahl der produzierten Stücke („nur bei einem Stück besteht kein Zweifel“), die Unterschiede („wenn nur bei einem charakteristischen Merkmal, dann nicht ausreichend“) und die Produktions- und Absatzmethoden („es dürfen keine industriellen Produktionsmethoden sein und nicht in Katalogen vermarktet; die Anzahl der Mitarbeiter oder Höhe des Umsatzes ist egal“) sind zu betrachten.⁴¹

Das bedeutet, dass nur dann, wenn die Anzahl der produzierten Produkte nicht mehr als eins ist, man ohne Zweifel von einer individuellen Produktion (im Gegensatz zur Serienproduktion) sprechen könne. Gemäß der Definition des Bauproduktes als „individuell gefertigt“ erfordere es darüber hinaus, dass bei Vorliegen von „differences“ (Unterschieden) insbesondere in Bezug auf die Größe, es nicht mehr möglich sei, von einer Nicht-Serienproduktion zu sprechen, da die Herstellung von Produkten, die einander grundsätzlich ähneln und sich nur in unterschiedlichen Aspekten unterscheiden, eine Serienproduktion nahe legen würde.

Darüber hinaus ist die Methode der Herstellung und des Absatzes das dritte Kriterium. Eine individuelle Fertigung sei schon dann nicht gegeben, wenn die Fertigung oder die Zusammensetzung des Produktes mit industriellen Methoden erfolgt („by means of industrial production methods“). Es sollten daher darunter nur handwerkliche Fertigungen subsumierbar sein. Allein die Anwendung von industriellen Methoden lasse eine Serienproduktion vermuten. Die Größe der produzierenden Stätte (Anzahl der Mitarbeiter, turnover Zahlen) habe auf diese Beurteilung keinerlei Einfluss.⁴²

Die europäische Kommission weist auch darauf hin⁴³, dass sie bereits in ihrem Leitfaden M (Guidance Paper M) vom 04.05.2005 zur BPR in Pkt 4.9.3⁴⁴ erwähnt

39 Die konkrete Formulierung dieses Artikels wurde erst in einer nachfolgenden Berichtigung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl 2013 L 103/10, veröffentlicht.

40 Im entsprechenden Art 13 (5) der alten BPR lautete die Formulierung aber „and“, deshalb ist der Hinweis in der CPR 07/07/1 Erklärung, dass das Guidance Paper M zur BPR weiter anwendbar sei, unklar. Guidance Paper M zur BPR, 11, stellt klar, dass beide Kriterien erfüllt sein müssten.

41 CPR 07/07/1. Wortident dazu ist die Formulierung über die Bestimmungen über ein vereinfachtes Verfahren, auf die diese Definitionen daher ebenfalls anzuwenden sind, siehe unten weiter zu Art 38 BauPVO.

42 CPR 07/07/1, 2.

43 CPR 07/07/1, 2.

44 EU-Kommission, Leitpapier M – Konformitätsbewertung unter der

habe, dass unter dem Begriff „individual and non series production“ ein viel engerer Anwendungsbereich als wörtlich gelesen gemeint ist. So schließe bereits die Verwendung einer Maschine, die die gleiche Maschine sei, welche zur Produktion von Serienprodukten verwendet wird, die Eigenschaft „nicht seriell produziert“ aus. Insbesondere soll auch die Variante von bloßen Größenunterschieden, eine Nichtserienproduktion bereits ausschließen.⁴⁵

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass Art 5a BauPVO trotz des auf den ersten Blick passenden Wortlauts aufgrund der engen Definitionskataloge der europäischen Kommission für den gegenständlichen Fall kaum als Ausnahmetatbestand geeignet sein wird, dies unabhängig davon, dass schon allein die allgemeine Eingangsvoraussetzung des gänzlichen Fehlens von Verwendungsanforderungen faktisch nicht gegeben ist.

Gleiches gilt für die lit b und c dieser Bestimmung, die nur auf Spezialfälle Anwendung finden und die daher im Folgenden nur kurz erwähnt werden sollen:

B. Art 5b BauPVO Direkte Ausführung auf der Baustelle

Art 5b BauPVO sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung vor, wenn das Bauprodukt auf der Baustelle zum Zwecke des Einbaus in das jeweilige Bauwerk im Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter Zuständigkeit der nach den nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Person gefertigt wird. Das heißt, es gilt nur für Bauprodukte, die vom Bauausführenden selbst bzw seinen Erfüllungsgehilfen direkt auf der Baustelle gefertigt werden.

BPR: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Heft M (2005) Reihe LP, zur vergleichbaren Ausnahmebestimmung in Art 13 Abs 5 BPR.

45 Guidance Paper M zur BPR vom 04.05.2005 Pkt 4.9.3: Individuell (und Nicht-Serien) Fertigung: das sind Produkte mit einem individuellen Entwurf, die für ein und dasselbe bekannte Bauwerk bestellt und dort eingebaut werden. Sie sollten weder Teil eines Sortiments gleichwertiger Produkte sein, die in Serien der gleichen Art hergestellt werden, indem gebräuchliche Komponenten in gleicher Weise kombiniert werden, noch sollten sie und ihr Anwendungsbereich (zB Masse, Gewicht) auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten werden (dh mittels veröffentlichter Kataloge oder andere Werbungen). Unter diesen Rahmenbedingungen umfasst Individuell (und Nicht-Serien) Fertigung Produkte die auf Anfrage und für bestimmte Zwecke mit dem Erfordernis, die Produktionsanlagen für ihre Herstellung neu zu justieren, individuell entworfen und hergestellt sind, um im betroffenen Bauwerk eingebaut werden zu können oder für einen speziellen Auftrag maßgearbeitet sind, um eine oder mehrere Leistungen im Einbauzustand aufzuweisen, die von in Serie hergestellten Produkten abweichen, auch wenn sie nach den gleichen Produktionsprozess/Systementwurf hergestellt wurden.

C. Art 5c BauPVO Erhaltung des kulturellen Erbes

Diese Ausnahme gilt, wenn das Bauprodukt auf traditionelle oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessener Weise in einem nicht-industriellen Verfahren zur angemessener Renovierung von Bauwerken, die als Teil eines ausgewiesenen Umfeldes oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, nach den geltenden nationalen Vorschriften gefertigt wurde. Das heißt, diese Ausnahmebestimmung gilt nur für traditionelle Bauprodukte, die in einem nicht-industriellen Verfahren zur Renovierung eines denkmalgeschützten Gebäudes hergestellt werden („in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise“) und ist daher für den Großteil der Ausnahmereprodukte und Sonderanfertigungen nicht anwendbar.

VI. Vereinfachte Verfahren

Schließlich werden in Kapitel VI der BauPVO (Art 36a-c) Möglichkeiten für den Hersteller angeführt, zwar eine Leistungserklärung nach BauPVO abzugeben, aber dafür nur ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden unter Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation und nach Art 37 unter Verwendung einer Spezifischen Technischen Dokumentation.

A. Art 36a BauPVO

Im Erwägungsgrund 34 der BauPVO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, es dem Hersteller gestattet sein soll, unter den harmonisierten technischen Spezifikationen oder in einem Beschluss der Kommission genannten Bedingungen eine bestimmte Leistungsstufe oder Klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären. Hierbei handelt es sich um die Basis für das sogenannte CWFT-Verfahren⁴⁶.

Die gegenständliche Produktnorm für Feuerschutzabschlüsse EN 16034 setzt für die Anwendung des CWFT-Verfahrens unter Pkt 6.2.1. voraus, dass alle Leistungen in Bezug auf die in dieser Norm zu behandelnden Merkmale zu bestimmen sind, wenn der Hersteller beabsichtigt, sie zu erklären, es sei denn, die Norm enthält Festlegungen zur Angabe der Leistung ohne Prüfungen (zB zur Verwendung von bestehenden Daten, zur Klassifizierung ohne weitere Prüfung und zur

46 CWFT (classified without further testing).

AUFSÄTZE

Verwendung von normalerweise anerkannten Leistungswerten).

Die Norm enthält weiters ausführliche Anweisungen, wie man bei der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Türen, Toren und Fenstern zur Bestimmung der Produktnormleistungseigenschaften Feuer- und Rauchschutzeigenschaften vorzugehen hat.

Dabei ist die Vorgehensweise bei Änderungen im Einzelnen sehr streng. Nach Pkt 6.3.6. der Norm sind bei Änderungen am Produkt, die die gemäß dieser Norm erklärten Produktmerkmale beeinflussen könnten, alle Merkmale, deren Leistung vom Hersteller erklärt wird und die durch die Änderung beeinflusst werden, einer Feststellung des Produkttyps nach dem Pkt 6.2. zu unterziehen. Für „nicht wesentliche Änderungen“ bleibt hier kaum Raum.

Allenfalls könnte man argumentieren, dass Änderungen vorliegen, die die Produktmerkmale überhaupt nicht beeinflussen können. Wenn diese Aussage getroffen werden kann, kann der Hersteller bei seiner einstigen Erklärung bleiben. Es wäre nur vom Hersteller zu dokumentieren, warum die neuerliche Bewertung des Produktes nicht erforderlich ist.

Nach Artikel 36a reicht daher bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestimmung des Produkttyps die Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation. Dadurch kann die Verpflichtung des Herstellers zur technischen Dokumentation mit Typprüfung oder Typberechnung entfallen.

„Bei dem Bauprodukt, das der Hersteller in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation bzw eines Beschlusses der Kommission ohne Prüfung oder Berechnung bzw ohne weitere Prüfung oder Berechnung, davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder – Klasse entspricht“. In Abs 2 ist weiter geregelt:

„Gehört das in Abs 1 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1 oder 1+ des Anhangs V (des AVCP-Systems) anzuwenden ist, wird die in Abs 1 genannte Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V überprüft“.

Die Formulierung „ohne Prüfung oder Berechnung bzw ohne weitere Prüfung oder Berechnung, kann davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder – Klasse entspricht“, wird als

CWFT (classified without further testing) Verfahren bezeichnet. Es stellt sich nun die Frage, ob aus der Formulierung „kann davon ausgegangen werden“ eine Möglichkeit für die einzelfallbezogene Produktfreigabe abgeleitet werden könnte.

Die Formulierung, dass eine derartige Angemessene Technische Dokumentation möglich ist und keine Leistungserklärung im engeren Sinn erforderlich ist „gemäß den Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation bzw eines Beschlusses der Kommission“ bedeutet, dass es für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes erforderlich ist, dass ein bestimmter Rechtsakt (Bedingungen in der technischen Europäischen Norm selbst oder in einer Entscheidung der Kommission) veröffentlicht werden muss, der die Spannweite angibt, nach der noch von Gleichwertigkeit ausgegangen werden kann.⁴⁷

Ohne eine derartige rechtliche Basis ist es fraglich, ob die sonst verpflichtende technische Dokumentation für die Leistungserklärung mit Prüfung oder Berechnung entfallen kann, wenn keine entsprechende Anleitung dazu vorhanden ist.

B. Art 36b BauPVO Verwendung von Prüfergebnissen anderer Hersteller⁴⁸

Das von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukt, entspricht dem Produkttyp eines anderen Bauprodukts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wird und bereits gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft wurde. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse dieses anderen Produkts zu erstellen. Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung des betreffenden Herstellers, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat.

C. Art 36c BauPVO Verwendung von Prüfergebnissen von System- und Bauteilbietern⁴⁹

Das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Bauprodukt, das der Hersteller in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauteilen, die er ord-

47 Vgl auch Art 60 lit g „delegierte Rechtsakte“ (zB Beschluss der Kommission vom 02.12.2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte [Formteile aus faserverstärktem Gips], ABl 2010 L 317/42, der als typisches Beispiel für einen derartigen Beschluss der Kommission immer wieder zitiert wird).

48 „Shared testing“.

49 „Cascaded testing“.

nungsgemäß entsprechend der präzisen Anleitung des System- oder Bauteileanbieters montiert, der das System oder Bauteil bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner Wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauteils zu erstellen. Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller oder einem Systemanbieter gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung des betreffenden Herstellers oder Systemanbieters, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat.

D. Art 37 BauPVO Kleinstunternehmer⁵⁰

Kleinstunternehmen, die von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukte herstellen, können die Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung bei den gemäß Anhang V anwendbaren Systemen 3 und 4 durch Verfahren ersetzen, die von den in der anwendbaren harmonisierten Norm vorgesehenen Verfahren abweichen. Diese Hersteller können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäß den Bestimmungen für (das einfachere) System 4 behandeln. Wendet ein Hersteller diese vereinfachten Verfahren an, weist er mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nach. Diese Bestimmung wird von Kleinstunternehmer jedoch nicht genutzt.⁵¹

Insgesamt ist daher als **Zwischenergebnis** festzuhalten, dass die oben dargestellten Möglichkeiten der vereinfachten Verfahren (Art 36 und 37) nicht für die Fälle einzelfallbezogener Varianten von Bauprodukten sinnvoll Anwendung finden können.

⁵⁰ Laut Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl 2003 L 124/36, werden Kleinstunternehmen als Unternehmen definiert, die weniger als 10 Personen beschäftigen und dessen Jahresumsatz bzw Jahresbilanz € 2 Millionen nicht überschreitet.

⁵¹ Gemäß Art 67 Abs 2 der BauPVO ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Interessengruppen einen Bericht über die Durchführung der BauPVO zu geben und geeignete Vorschläge beizufügen. Mit Kommissionsbericht vom 07.07.2016 wurde über die Erfahrungen mit der BauPVO berichtet. Darin wird festgehalten, dass die Vereinfachungsmöglichkeiten gemäß Art 36 a-c BauPVO von der Praxis gut angenommen worden seien. Keine Belege für die Anwendung gäbe es jedoch bei Art 37 (Kleinstunternehmer) und Art 38 BauPVO, COM (2016) 445 final 10.

VII. Andere Vereinfachte Verfahren (Art 38 BauPVO)

Eine weitere Möglichkeit für die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens sieht die BauPVO in Art 38 vor.

A. Wortlaut des Art 38 BauPVO

Diese Bestimmung entspricht wortident dem Ausnahmetatbestand des Art 5a BauPVO und lautet wie folgt: „im Falle von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller den Leistungsbewertungsteil des gemäß Anhang 5 anzuwendenden Systems durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird.“

Das heißt, es gelten dieselben wichtigen Tatbestandskriterien wie bei der Ausnahme des Art 5a (Individuell/Nicht-Serienfertigung) mit der Erweiterung, dass es nicht erforderlich ist, dass der Hersteller des Bauprodukts dieses auch selbst einbaut, sondern dass nur erforderlich ist, dass es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut wird.

Bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen besteht zwar keine Ausnahmeregelung, aber es kann der Hersteller das in Anlage V der BauPVO vorgesehene System für die Leistungsbewertung durch eine (andere) Spezifische Technische Dokumentation ersetzen. Diese Dokumentation muss die Konformität (Übereinstimmung) des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie (= und) die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachweisen.

Wobei in den Explanations on Art 38 (Which are the conditions for the application of CPR Art 38?) in CPR 06/16/1 ausdrücklich festgehalten ist, dass der Hersteller selbst entscheiden muss, ob er den Ausnahmetatbestand in Anspruch nimmt, auch wenn das (strenge) Leistungsüberprüfungsverfahren nach System 1 oder 1+ des Anhangs V der BauPVO anwendbar ist.

Eine zertifizierte Produktzertifizierungsstelle (NB)⁵² wird dann die vom Hersteller angewendete Spezifische Technische Dokumentation zu überprüfen haben. Die

⁵² NB (notifiedbody).

AUFSÄTZE

NB haben aber nicht selbst die Bewertung der Produktleistung durchzuführen. In der englischen Formulierung heißt es sogar „The NB will have to verify the STD (but must refrain from assessing the product performance)“, das heißt NB dürfen nicht selbst die Bewertung durchführen.

Das bedeutet die Leistungsbewertung wird durch eine Spezifische Technische Dokumentation⁵³ ersetzt, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren vom Hersteller nachgewiesen wird.

Die Begriffe „individuell gefertigt“ und „Nicht-Serienfertigung“ sind wie oben zu Art 5a erläutert auszulegen, wobei sich die Auslegung auch am Zweck der Einführung der vereinfachten Verfahren in der BauPVO zu orientieren hat.

B. Beurteilung

Art 38 BauPVO erscheint für die Anwendbarkeit der Einzelfälle iSd objektbezogenen Einzelbeurteilungen aus unserer Sicht am besten geeignet.

Die Definitionsmerkmale sind zwar unscharf und daher auslegungsbedürftig. Der Zweck der Bestimmungen über vereinfachte Verfahren in der BauPVO, nämlich Erleichterungen und Vereinfachungen für KMUs zu schaffen, erfordert eine großzügigere Anwendung dieser Bestimmung um die Ziele der Verordnung effektiv umzusetzen. Aufgrund der Unsicherheiten in der konkreten Auslegung der Bestimmung ist diese leider bislang von der Praxis nicht angenommen worden, wie die Kommission berichtet.⁵⁴

53 Nach Art 2 Z 15 BauPVO ist eine „spezifische Technische Dokumentation“ (STD) eine Dokumentation, mit der belegt werden kann, dass ein vorgeschriebenes Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch ein anderes Verfahren ersetzt wurde, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die in diesem anderen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit dem Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind.
54 So der Befund im Bericht der Kommission COM (2016) 445 final zur Durchführung der Verordnung: Art 37 und 38 werden (leider) nicht genutzt. Laut Kommission gibt es keine Belege, dass Art 37 und 38 überhaupt praktische Anwendung finden. Als Gründe führt die Kommission an: abweichende Praktiken und Auslegungen in den Mitgliedstaaten, geringe Bekanntheit dieser Optionen in der Wirtschaft, Ungewissheit über die Bedeutung der Schlüsselbegriffe der BauPVO, Schwierigkeiten mit der „Gleichwertigkeit“ alternativer Nachweise, Zweifel über die tatsächlichen finanziellen Einsparungen, Besorgnis des „Missfallens“ bei Behörden oder Verwendern. Die Kommission fordert daher in ihrem Bericht eine Präzisierung der Bestimmungen des Art 37 und Art 38. Aus ihrer Sicht sei es gegenwärtig jedoch nicht angebracht, Änderungen in der BauPVO vorzuschlagen.

Aus unserer Sicht ist es daher zulässig und geboten, die einzelnen Kriterien, die für die Auslegung der Begriffe bislang von der Kommission in Erwägung gezogen und beispielhaft zur Beurteilung angeführt worden sind, in ihrem Zusammenspiel im Sinn eines „beweglichen Systems“ nach *Wilburg* zu interpretieren: Das heißt, das Zusammenspiel der unterschiedlichen Sachverhaltselemente ist im Einzelfall zu bewerten.⁵⁵ Das bedeutet: Das Fehlen oder die Schwäche eines Kriteriums der Erklärungen der Kommission kann durch die Stärke eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden und führt dennoch zur Bejahung des gesetzlichen Tatbestands.

Das bedeutet, letztlich muss das Gesamtbild der Verhältnisse beurteilt werden, um zu einer dem Zweck der Bauprodukteverordnung entsprechenden sachgerechten Lösung zu gelangen. Nur durch eine großzügigere Anwendung der Bestimmungen über das Vereinfachte Verfahren nach Art 38 BauPVO könnten die Bedürfnisse der Marktteilnehmer und Endverbraucher von Bauprodukten und Gebäuden zufriedenstellender gelöst werden.

VIII. Ergebnis und Ausblick

Die tägliche Baupraxis zeigt, dass es neben den bereits für den europäischen Rechtsrahmen angeführten Möglichkeiten weitere Lösungsansätze für objektbezogene Einzelfälle geben muss. Theoretisch könnte nahezu jeder Anwendungsfall geprüft (in Brand gesetzt) bzw. getestet werden, dieser Ansatz ist aus Zeit- und Kostengründen jedoch ebenso wenig vertretbar wie jener, dass Bauwerke ausschließlich nach standardisierten Produktkatalogen geplant, neu erbaut oder umgebaut werden (als direkte Folge eines CE-Systems ohne erlaubte Abweichungen).

Die Vielfalt der praktischen Anwendung ist enorm, seien es Anpassungen an den Bestand, Sonderwünsche des Bauherrn, die Kombination von Bauprodukten in einem System oder einfach eine nachträgliche Nutzungsänderung, die eine Adaptierung des Bauproduktes erfordern. Lösungsansätze bedürfen einer entsprechenden Rechtssicherheit, um das In-Verkehr-bringen europäischer Bauprodukte im nationalen Bereich nicht zu behindern, sie müssen die Schutzzielthematik beinhalten und flexibel genug sein, um rasch und

55 Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995) 299 sowie zur „Einheit in Vielheit“ 358; siehe auch *Bydlinsky*, Bewegliches System und juristische Methodenlehre, in *Winkler/Antonioli/B. Raschauer* (Hg), *Forschungen aus Staat und Recht. Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht* (1986) 21 ff auf Basis von *Wilburg*, *Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht* (2000) und *ders*, *Die Elemente des Schadensrechts* (1941).

kostengünstig auf bauliche Situationen reagieren zu können.

Während im bisherigen nationalen Regime der baurechtlichen Regelungen der Flexibilität bei der Errichtung von Bauwerken relativ einfach mit den Anforderungen in nationalen Normen Rechnung getragen werden konnte, wird dies in einem künftigen europäischen Regime nur in einem zumindest eingeschränkten, für einzelne Bauprodukte überhaupt nicht mehr vorhandenem Maß, möglich sein.

Im europäischen Zulassungssystem gibt es für Hersteller derzeit kaum weitere Möglichkeiten als die Definierten, wenn Produktvarianten auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Die grundlegende Ausrichtung des CE-Systems auf Serienprodukte sowie die derzeit noch fehlende Praxiserfahrung erschwert die Interpretation und Anwendung der vereinfachten Verfahren.

Wie oben gezeigt werden konnte, eignet sich unseres Erachtens Art 38 BauPVO und die bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erstellende Spezifische Technische Dokumentation als bester gangbarer Weg, um weiterhin die bislang im nationalen System angewendeten sogenannten „objektbezogenen Beurteilungen“ nach der Baustoffliste ÖA Anlage A des österreichischen In-

stituts für Bautechnik auch im System der Bauprodukteverordnung für objektspezifische Einzelvarianten von Bauprodukten vergleichbar einzusetzen.

In diesen Fällen sollte ein juristisches Konzept eines „beweglichen Systems“ unter Abwägung und Bewertung der gegebenen Sachverhaltselemente der einschlägigen Bestimmung sinngemäß herangezogen werden.

Wie dies im Einzelfall im Detail ausgestaltet werden kann, wird in einer nachfolgenden Analyse anhand praktischer Fallbeispiele von den Autoren noch darzulegen sein.

> DR. ELISABETH ACHATZ-KANDUT

Rechtsanwältin, 4020 Linz, Schillerstraße 12.
E-Mail: e.achatz@hep.co.at. Web: www.hep.co.at.

> DI (FH) MARKUS EICHHORN-GRUBER, IBS

Bereichsleiter Prüfstelle des Instituts für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Ges.m.b.H. (IBS), Notifizierte Produktzertifizierungsstelle Linz. E-Mail: m.eichhorn-gruber@ibs-austria.at. Web: www.ibs-austria.at.

Abonnement der ZTR Zeitschrift für Energie- und Technikrecht

Die Zeitschrift für Energie- und Technikrecht informiert Sie viermal im Jahr über aktuelle Fragen des europäischen und österreichischen Energie- und Technikrechts, gegliedert in die Rubriken „Aufsätze“ – „Kurzbeiträge“ – „Rechtsvorschriften und Normen“ – „Rechtsprechung“ und „Literatur“.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer
Schriftleiter: Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Die ZTR erscheint vierteljährlich.
Jahresabonnement: € 130,00
Einzelhefte: € 35,00
Preise inkl 10% USt.

Bestellungen von Abonnements oder Einzelheften unter office@pedell.at.

